



Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Neunkirchen

Merkblatt

über das Fachpraktikum von Fachoberschülern/Fachoberschülerinnen – Fachbereich Wirtschaft –

1 Status des Praktikanten/der Praktikantin

- 1.1 Der Fachoberschüler/Die Fachoberschülerin ist während des Besuchs der Klassenstufe 11 und der fachpraktischen Ausbildung in einem Betrieb, einer Behörde oder einer sonstigen außerschulischen Einrichtung zugleich Schüler/in und Praktikant/in auf der Grundlage eines mit der Praxiseinrichtung abzuschließenden Praktikantenvertrages.
- 1.2 Als Praktikant/in unterliegt der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin für die Zeiten im Betrieb dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung (RVO). Unfallmeldungen sind an den Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft) zu richten, der für den Ausbildungsbetrieb zuständig ist. Verantwortlich für die Erstattung der Unfallanzeige ist der Ausbildungsbetrieb.
- 1.3 Durch die Ferien der Fachoberschule wird die fachpraktische Ausbildung des Fachoberschülers/der Fachoberschülerin nicht unterbrochen. Dem Praktikanten/Der Praktikantin steht während der 52-wöchigen fachpraktischen Ausbildung ein Urlaub von sechs Wochen zu. Der Urlaub soll in der Zeit der Schulferien gewährt werden.

2 Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

- 2.1 Die fachpraktische Ausbildung in der Klassenstufe 11 dauert grundsätzlich ein ganzes Jahr. Sie ist als gelenkte Praktikantenausbildung in der Praxiseinrichtung durchzuführen, findet an 2,5 Tagen je Schulwoche statt und wird vom allgemeinen und fachbezogenen Unterricht, der auf dieser Klassenstufe in der Regel 15 Wochenstunden an 2,5 Schultagen umfasst, begleitet.
- 2.2 Die fachpraktische Ausbildung für den Bereich „Wirtschaft“ wird in kaufmännischen Betrieben, Behörden oder sonstigen geeigneten Einrichtungen abgeleistet und soll Einsichten in die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche (Beschaffung, Absatz, Personalwesen, Zahlungs- und Kreditverkehr, Rechnungswesen) vermitteln.
- 2.3 Im Rahmen des Praktikums ist der Schüler/die Schülerin der Fachoberschule verpflichtet, die Ordnungsvorschriften der Praxiseinrichtung einzuhalten.
- 2.4 Wird der Schüler/die Schülerin aus der fachpraktischen Ausbildung vor Beendigung der Klassenstufe 11 entlassen, ist sein/ihr weiterer Verbleib in der Schule nur möglich, wenn er/sie der Fachoberschule unverzüglich ein neues einschlägiges fachpraktisches Ausbildungsverhältnis nachweist.
- 2.5 Über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt seiner/ihrer fachpraktischen Ausbildung hat der Fachoberschüler/die Fachoberschülerin ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Praxiseinrichtung und Fachoberschule haben die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu kontrollieren. Das Berichtsheft ist bei der Feststellung des Ausbildungserfolges zu berücksichtigen.
- 2.6 Die Feststellung des Ausbildungserfolges im betrieblichen Praktikum obliegt der Praxiseinrichtung. Sie bestätigt den Ausbildungserfolg in einem Praktikantenzugnis.